

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

> Secrétaire général Generalsekretär Secretary General

NOT-20015 27.05.2020

Original: FR

AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Depositarmitteilung

Deutschland – Genehmigung der von der 13. Generalversammlung angenommenen Änderungen am COTIF und seinen Anhängen E und G

In seiner Funktion als Depositar macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) Ihnen folgende Mitteilung:

Deutschland hat am 6. Mai 2020 seine Genehmigungsurkunde betreffend die von der 13. Generalversammlung im September 2018 angenommenen Änderungen am COTIF (einschließlich der Annahme des Anhangs H (EST)) und an seinen Anhängen E (CUI) und G (ATMF) hinterlegt.

Dieser Urkunde waren keinerlei Erklärungen beigefügt.

Deutschland ist damit der dritte Mitgliedstaat der OTIF, der diese Änderungen genehmigt hat.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2 COTIF erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten in Kraft; gegenwärtig entspricht dies 32 Mitgliedstaaten.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Anhangs E (CUI) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 21 Mitgliedstaaten.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Anhangs G (ATMF) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 22 Mitgliedstaaten.

(Wolfgang Küpper) Generalsekretär

Kopie an:

- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
 Willadingweg 83
 CH 3000 Bern 15
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
 Generalsekretariat
 Weltpoststrasse 20
 CH 3015 Bern